Ergänzungsverfahren zur
2. Änderung des Flächennutzungsplans 2010
– Windkraft –

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt

mit den Gemeinden

Seewald und Bad Rippoldsau-Schapbach

| Begründung mit Umweltbericht |

Verfahrensstand zum 27.04.2021:

Aufstellungs-/Einleitungsbeschluss sowie frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Verfahrensstand

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt wurde am 17.12.1998 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die erste Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltete einige punktuelle Aktualisierungen und wurde am 27.06.2003 vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt. Die zweite Änderung betraf ausschließlich die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen; unter anderem wurden im Rahmen der 2. Änderung auf der Gemarkung Schapbach der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen, die durch die bestehenden vier Anlagen bereits vollständig belegt sind. Weitere Änderungen des Flächennutzungsplanes seither bestanden lediglich aus punktuellen Änderungen.

2. Anlass der Planung

Der Investor und Eigentümer der vier am Standort Teuscheneck bestehenden Windkraftanlagen wie auch die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach sind gewillt, eine fünfte Windkraftanlage im Umgebungsbereich dieser Anlagen aufzustellen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist innerhalb der dargestellten Fläche jedoch kein Raum mehr vorhanden.

Um eine zügige Umsetzung und Verwirklichung dieser fünften Windkraftanlage zu ermöglichen, soll nun ein Ergänzungsverfahren nach § 249 Abs. 1 BauGB allein für diese fünfte Anlage durchgeführt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 einstimmig den Beschluss gefasst, auf Grundlage des § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB die notwendige Ergänzung des Flächennutzungsplanes in die Wege zu leiten.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel soll es sein, den aus vier Windkraftanlagen bestehenden Windpark in nordwestlicher Richtung um eine weitere Anlage im Bereich „Füllebel" zu erweitern. Drei der Windkraftanlagen wurden 2006 in Betrieb genommen, die vierte Anlage in 2015.

Die mit den bestehenden vier Anlagen erzielte raum-, landschafts- und ortsbildverträgliche, geordnete Konzentration und Bündelung der Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach soll durch diese Erweiterung fortgesetzt werden.

Für die Erweiterung soll und kann größtenteils auf die bereits vorhandene Infrastruktur des Windparks wie Stromleitungstrasse und Zuwegung zurückgegriffen werden. Daher ist die geplante Erweiterung mit einem vergleichsweise geringen Erschließungsaufwand verbunden.

Im Interesse einer ertragreichen Nutzung sollen möglichst nur Flächen mit einer hohen Windhöffigkeit für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden. Nach den Daten des Windatlas Baden-Württemberg weist der im Umgebungsbereich der Bestandsanlagen geplante Erweiterungsstandort eine hohe Windhöffigkeit auf. Auch das von der Investorenfamilie in Auftrag gegebene Wind- und Ertragsgutachten sowie die von der Investorenfamilie seit 2006 gesammelten Wind- und Ertragsdaten der vier Bestandsanlagen bestätigen dies.

Neben den Belangen der Wirtschaft (insbesondere durch Einbeziehung der mittelständischen Wirtschaft bei Bau und Betrieb der fünften Windkraftanlage) soll auch die Versorgung mit Energie einschließlich Versorgungssicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach erreicht werden.

Des Weiteren soll durch die Windparkerweiterung die Nutzung erneuerbarer Energien vorangetrieben, damit dem Klimawandel entgegengewirkt und somit den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

4. Beschreibung des Plangebiets

a) Räumliche Lage

Der im Bereich „Füllebel" geplante Standort für die fünfte Windkraftanlage liegt nordwestlich des kleinen Siedlungsbereichs Kupferberg, auf der Gemarkung Schapbach der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, Landkreis Freudenstadt.

Der Füllebel ist eine bewaldete Erhebung, die zusammen mit dem benachbarten Teuscheneck einen Höhenrücken bildet. Die topografische Höhe des Füllebel beträgt ca. 842 m.

Ca. 450 m südöstlich des Füllebel befindet sich der Teuscheneck, auf dessen Höhenrücken die vier bestehenden Windkraftanlagen betrieben werden.

Der Abstand vom Füllebel zum nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich ist mit rund 1.200 m ausreichend.

Die geplante fünfte Windkraftanlage wird trotz der hügeligen Horizontlinie sichtbar sein, da sie auf der Erhebung Füllebel errichtet werden soll. Vom engen Wildschapbachtal aus kann eine Sichtbarkeit allerdings weitgehend ausgeschlossen werden. Da die vier bestehenden Windkraftanlagen auf dem benachbarten Teuscheneck ebenfalls sichtbar sind, ist das Landschaftsbild unabhängig von einer zusätzlichen fünften Anlage am Standort Füllebel aber bereits vorbelastet.

Bei der geplanten Windkraftanlage auf dem Füllebel handelt es sich um eine zusätzliche Anlage zu vier schon bestehenden mit großem Schutzabstand zum nächstgelegenen Wohngebäude. Daher ist grundsätzlich nicht von einer Erhöhung der Beeinträchtigung

durch Lärmemissionen auszugehen. Dies wird im Rahmen des bei der Unteren Immissionsschutzbehörde zu führenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mittels einer Schallimmissionsschutzprognose jedoch noch nachgewiesen. Die Untere Immissionsschutzbehörde wird als Träger öffentlicher Belange am Ergänzungsverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 – Windkraft – beteiligt.

b) Erschließung

Die geplante Zuwegung zum Standort Füllebel soll über öffentliche Straßen sowie über gemeindeeigene bzw. private Waldwege erfolgen. Für einige Teilstücke der bereits bestehenden Waldwege werden eine Verbreiterung und ggf. Befestigung mit Schotter notwendig. Bei einer Zufahrtsvariante ist außerhalb des Waldes aus statischen Gründen auf einem kurzen Teilstück eine Asphaltierung vorgesehen. Im letzten Waldabschnitt soll jeweils eine Schneise zu einer Rückegasse ausgebaut werden.

Es ist beabsichtigt, die auf dem Füllebel zu errichtende fünfte Windkraftanlage an die Stromleitungstrasse anzuschließen, die die nördlichste der vier Anlagen auf dem Teuscheneck mit der Übergabestation in der Wolfacher Straße verbindet.

Eine Erschließung des Standorts ist damit verkehrlich wie auch energetisch gegeben.

c) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2 bis 4 ha (vgl. die vorläufige planerische Darstellung in nachfolgender Nr. 7).

Es ist beabsichtigt, die tatsächliche Flächengröße im weiteren Verfahrensfortgang in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Umweltberichts (vgl. Nr. 6 lit. a)) auf den genauen Anlagenstandort nebst erforderlichen Nebenanlagen/-flächen wie z.B. Montageflächen zu beschränken.

Eine entsprechende zeichnerische Festsetzung wird erst nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgen und in die Begründung mit aufgenommen.

5. Planinhalte und Planfestsetzungen

a) Planungsrechtliche Ausgangssituation, Grundzüge der Planfestsetzungen

Der wirksame Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Freudenstadt weist die vier Windkraftanlagen auf dem benachbarten Teuscheneck als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen – Flächen für Versorgungsanlagen (Windkraft) aus.

Der Standort Füllebel ist im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt.

Im Rahmen dieses Ergänzungsverfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 – Windkraft – soll der Standort Füllebel in die bisherigen Konzentrationszonen am Teuscheneck mit einbezogen und deshalb als weitere Fläche für Versorgungsanlagen (Windkraft) ausgewiesen werden. Diese ist für den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet und somit freizuhalten. Alle Vorhaben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, sind nicht zulässig.

Die räumliche Lage der Ergänzungsfläche ist in dem Kartenauszug aus dem Flächennutzungsplan 2010 (vgl. nachfolgende Nr. 7) vorläufig dargestellt; **eine entsprechende zeichnerische Festsetzung wird erst nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgen und in die Begründung mit aufgenommen**.

Es ist beabsichtigt, die tatsächliche Flächengröße im weiteren Verfahrensfortgang in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Umweltberichts (vgl. Nr. 6 lit. a)) auf den genauen Anlagenstandort nebst erforderlichen Nebenanlagen/ -flächen wie z.B. Montageflächen zu beschränken.

b) Planungs-/Standortalternativen

Unter Berücksichtigung der Ziele und der aufgrund der vier auf dem Teuscheneck bestehenden Windkraftanlagen größtenteils vorhandenen Infrastruktur kommen für die geplante Erweiterung des Windparks keine zielführenden Standortalternativen in Betracht, die hätten geprüft werden können.

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung

a) Auswirkungen auf die Umwelt

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im weiteren Verfahrensfortgang in der Abwägung berücksichtigt. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung.

Für die Zwecke des Aufstellungs-/ Einleitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde bereits ein Vorentwurf des Umweltberichts erstellt (vgl. Abschnitt II.). Erforderliche Ergänzungen werden im Laufe des weiteren Verfahrens vorgenommen.

Im Laufe des weiteren Verfahrens sollen u.a. noch folgende Umstände untersucht werden:

- Der Standort Füllebel liegt im Wald und bedarf daher einer Waldumwandlungsgenehmigung im Rahmen des bei der Unteren Immissionsschutzbehörde zu führenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Diese Genehmigung beinhaltet üblicherweise verschiedene Auflagen zum Ausgleich des Eingriffs in den Wald.
- Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen mit signifikanter Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sind zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht abschließend erfasst und sollen im Laufe des weiteren Verfahrens, z.B. aufgrund einer Stellungnahme der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und den Trägern öffentlicher Belange, ermittelt werden. Ebenso soll mit den Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln von nationaler und internationaler Bedeutung vorgegangen werden. Bezüglich der Fledermäuse ist auch eine Regelung über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (zeitweise Abschaltung der Windkraftanlage) denkbar und üblich.

b) Finanzielle Auswirkungen

Entstehende Kosten für Verfahren, Gutachten und Ausgleichsmaßnahmen werden vom Investor getragen.

c) Sonstige Auswirkungen

Außer den oben bereits dargestellten Sachverhalten sind zum jetzigen Stand des Verfahrens darüber hinaus keine weiteren Auswirkungen erkennbar.

7. (Vorläufige) Darstellung Ergänzung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 – Windkraft

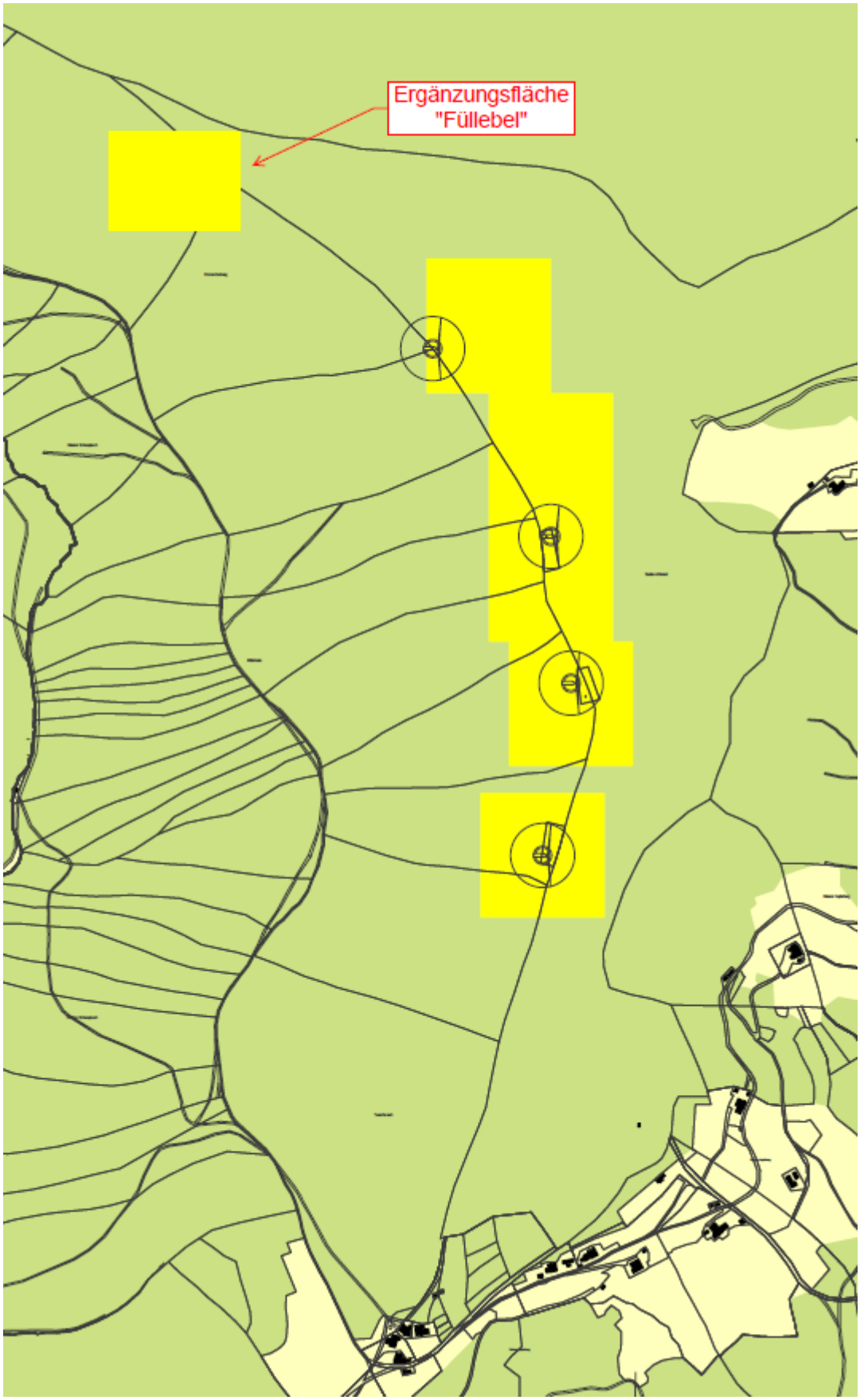

II. Umweltbericht

Siehe gesondertes Dokument:

- „Umweltbericht: Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad der für die Abwägung erforderlichen Belange des Umweltschutzes gem. § 2 Abs. 4 BauGB" des Büros Gaede + Gilcher Partnerschaft, Stand März 2021

Freudenstadt, den 06.05.2021

Dr. Stephanie Hentschel
Bürgermeisterin